



Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins „Freunde Schloss Biesdorf e.V.“ werden Beiträge erhoben. Sie dienen der Verwirklichung der in § 2 der Satzung genannten Zielstellungen des Vereins.
- (2) Der Beitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
Bei Erlangungen der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig nach der Aufnahmebestätigung zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann auch in ½-jährlichen oder ¼-jährlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Der Jahresbeitrag bzw. der jeweilige Teilbetrag ist im Voraus zu leisten.
- (4) Von den Mindestbeiträgen kann in begründeten Ausnahmefällen mit Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge können auch in Form von Sachspenden geleistet werden, wenn diese dem Zweck des Vereins entsprechend des § 2 der Satzung dienen können.
Diese Verfahrensweise ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- (6) Der Jahresbeitrag beträgt:

für berufstätige ordentliche Mitglieder	60,00 Euro
für ordentliche Mitglieder (Rentner, Inhaber Berlin-Pass, Studenten, Schüler, Hausfrauen)	48,00 Euro
für Fördermitglieder	40,00 Euro
für juristische Personen	mind. 600 Euro

Gemeinnützige Vereine mit gegenseitiger Mitgliedschaft sind beitragsfrei.

- (7) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt auf das Konto:
Verein Freunde Schloss Biesdorf e.V.
Berliner Sparkasse
IBAN: DE69 100 50000 214 3022 819
BIC: BELADEBEXX
- (8) Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht bis zum 31.12. des Jahres, es sei denn, der Vorstand beschließt anders.

- (9) Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die Beitragszahlung, bleiben während des Beitragsrückstandes bestehen.
- (10) Der Verein stimuliert die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements seiner Mitglieder bei der Nutzung des Denkmalensembles Schloss Biesdorf als Stätte der Kunst, Kultur und Begegnung im Bezirk Marzahn- Hellersdorf durch die Gewährung von Boni bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen gegen Vorlage des Vereinsausweises.
Die Höhe der Boni und die betreffenden Veranstaltungen werden durch den Vorstand festgelegt.

Diese Beitragsordnung tritt als vorläufige Beitragsordnung vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung 2019 zum 1.1.2019 in Kraft.